

7248

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweiz
und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung
der Wirtschaft abgeschlossenen Abkommens
über die Gewährung eines Darlehens**

(Vom 12. Oktober 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 17. September 1956 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft (Weltbank) in Bern ein Abkommen unterzeichnet betreffend die Gewährung eines Darlehens des Bundes von 200 Millionen Schweizerfranken an diese Bank.

Wir beehren uns, Ihnen dieses Abkommen hiermit zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Ausgangslage

Unsere Wirtschaftslage ist seit Jahren charakterisiert durch Vollbeschäftigung, hohe Investitions- und Bautätigkeit, sowie durch ständig wachsende Ein- und Ausfuhr. Dieses an und für sich erfreuliche Konjunkturbild hat nun allerdings auch seine Schattenseiten, die hinlänglich bekannt sind. So bedrohen die steigenden Preise und Löhne die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft auf den ausländischen Märkten, was unter Umständen zu späteren Rückschlägen führen könnte. Die Teuerung wirkt sich besonders nachteilig aus für diejenigen Kreise des Volkes, die nicht mehr im Produktionsprozess stehen. Die Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung ist daher von grösster wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Der Bundesrat hat auf diese Zusammenhänge schon verschiedentlich hingewiesen. Die Bekämpfung des Preisauftriebes ist bei uns deshalb schwierig, weil unser Kapitalmarkt mit Mitteln reichlich versorgt ist und



den Investitionen von der Kreditseite her keine Schranken gesetzt sind. Dazu kommt, dass unsere Rechtsordnung nur bescheidene Anhaltspunkte bietet, um einer Konjunkturüberspitzung zu begegnen. Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank kennt keine Bestimmungen über die Haltung von Pflichtreserven, die es der Notenbank gestatten würden, den Banken die in der Hochkonjunktur erwünschten Einschränkungen aufzuerlegen. Für eine Offenmarktpolitik fehlt der Notenbank zurzeit das notwendige Wertschriften-Portefeuille.

Bei dieser Sachlage hat sich der Bundesrat im engsten Einvernehmen mit der Nationalbank entschlossen, die flüssigen Mittel des Bundes vom Markte fernzuhalten und die ihm aus den Rechnungsüberschüssen, den Zuflüssen aus den Bundesbetrieben und aus der Europäischen Zahlungsunion anfallenden Gelder vorübergehend nicht zur Schuldentrückzahlung zu verwenden. Er hatte dabei, einem anerkannten Grundsatz folgend, die hier tangierten allgemeinen Landesinteressen den engeren fiskalischen Interessen voranzustellen und sah sich um so eher veranlasst, diesen Weg zu beschreiten, als die Politik der Marktschonung eines der wenigen Mittel darstellt, die dem Bunde heute zur Konjunkturbeeinflussung überhaupt zur Verfügung stehen. Die Massnahmen des Bundesrates wurden dabei sorgfältig und elastisch auf die jeweilige Lage des Geld- und Kapitalmarktes abgestimmt, und soweit es die Marktlage erlaubte, sind gewisse Schuldentrückzahlungen vorgenommen worden. Es sei daran erinnert, dass der Bund allein im Jahre 1955 für 170 Millionen Franken Anleihe- und Reskriptionenschulden zurückbezahlt hat.

Die Nationalbank ergänzte ihrerseits die Politik des Bundesrates durch verschiedene Anordnungen, die eine Verknappung des Marktes zum Ziele hatten. Sie verkaufte im vergangenen Jahr erneut «Vreneli» und schöpfte auf diese Weise Kaufkraft ab. In einem Gentlemen's Agreement verpflichteten sich die Banken, Versicherungsgesellschaften, AHV und SUVA in anerkannter Weise, bei der Notenbank bestimmte Mindestguthaben zu halten. In einer weiteren Vereinbarung erklärten sich die Banken bereit, bei der Entgegennahme von Geldern ausländischer Kundschaft Zurückhaltung zu üben. Schliesslich bemühte sich die Nationalbank um eine restriktive Kreditpolitik.

Die gemeinsamen Vorkehren des Bundes und der Nationalbank haben zusammen mit andern Marktkräften im Sinne der gehegten Erwartungen eine gewisse Mittelverknappung bewirkt, ohne indessen zu einer unerwünschten Geldverteuerung zu führen. Es lässt sich beobachten, dass die Banken besonders in der Baufinanzierung vorsichtiger geworden sind, in der Kreditgewährung kritischer vorgehen und Kreditgesuche eher zurückweisen als in den vergangenen Monaten, die durch eine übermässige Geldflüssigkeit gekennzeichnet waren. Dies dürfte dazu beigetragen haben, die überhitzte Konjunktur da und dort etwas zu dämpfen.

Die dargelegte Politik hatte zur Folge, dass sich die Reserven des Bundes beträchtlich vergrösserten. Deren Höhe und Verteilung ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich (Stand 30. September 1956):

Millionen Franken		Durchschnittlicher Zinsertrag Prozent
530	Sichtguthaben (Girokonto Nationalbank, Devisen)	—
150	Goldbestand	—
186	kurzfristige Darlehen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel	2,06
485	kurz- bis mittelfristige USA-Staatspapiere (Dollar- Titel)	2,94
78	Pflichtlagerwechsel	1,87
<u>1374</u>	total	

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Gesamtverkehr in der Staatsrechnung von rund 50 Milliarden Franken mindestens 250 Millionen Franken als Betriebskapital benötigt werden. Ferner ist in Rechnung zu stellen, dass rund 240 Millionen Franken aus Arbeitsbeschaffungsreserven stammen, was eine zusätzliche Liquidität als zweckmässig erscheinen lässt.

Im Bestreben, den mit der dargelegten Geldmarktpolitik verbundenen Zinsausfall von jährlich rund 15 Millionen Franken (1955) zu vermindern, bemühte sich der Bundesrat, für die stillgelegten Gelder möglichst sichere und zinstragende Anlagen zu finden. Wie obige Zusammenstellung zeigt, kommen vor allem die Guthaben bei der Nationalbank und der Goldbestand für die Umwandlung in zinsbringende Anlagen in Frage. Da bereits ein grösserer Betrag in USA-Dollars angelegt ist, erscheint es aus Gründen der Risikoverteilung nicht als angezeigt, unsere Anlagen in ausländischer Währung allzusehr zu vergrössern. Es wurden deshalb Mittel und Wege gesucht, um eine sichere, verzinsliche Anlage in Schweizerfranken zu finden. Dabei fiel eine Anlage im Inland grundsätzlich ausser Betracht, da eine solche bei der gegebenen Sachlage die gleiche Wirkung gehabt hätte wie eine Schuldentrückzahlung.

Die mit der Weltbank zu diesem Zwecke aufgenommenen Besprechungen zeitigten die Möglichkeit der Gewährung eines kurz- bis mittelfristigen Darlehens im Betrage von 200 Millionen Schweizerfranken.

II. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft (Weltbank)

Wir gestatten uns, Sie über diese Institution wie folgt zu unterrichten:

1. Organisation und Mitgliedschaft der Weltbank

Die Weltbank wurde im Dezember 1945 in Bretton Woods gegründet mit dem Zwecke, beim Wiederaufbau kriegsverwüsteter Gebiete und bei der Steigerung der Produktivität und Erhöhung des Lebensstandards in unterentwickelten Gebieten mitzuhelfen. Gemäss Statuten ist die Bank eine intergouvernementale Organisation mit zurzeit 58 Staaten als Mitglieder. Die Mit-

gliedschaft bei der Bank, die grundsätzlich allen Staaten offen steht, ist abhängig von der vorgängigen Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds – der Hauptgrund, weshalb die Schweiz der Weltbank nicht angehört –, nicht jedoch bei den Vereinigten Nationen. Der Rücktritt von der Mitgliedschaft ist möglich, wobei jedoch die Haftung des ausscheidenden Staates für die bis zu seinem Austritt eingegangenen Weltbank-Verpflichtungen weiter andauert. Als Organe der Bank wirken der Rat der Gouverneure, die Exekutiv-Direktoren, sowie der Vorstand.

2. *Rechtliche Stellung der Weltbank*

Alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, in ihrem Territorium die Rechtspersönlichkeit der Weltbank anzuerkennen und ihr verschiedene Privilegien einzuräumen:

- a. **Rechtlicher Status:** Die Weltbank hat eigene Rechtspersönlichkeit und kann Verträge schliessen, Eigentum erwerben und veräussern; sie besitzt Aktiv- und Passivlegitimation vor Gerichten.
- b. **Privilegien:** Vermögen und Guthaben der Weltbank können unter keinen Umständen mit Beschlagnahme, Konfiskation, Expropriation oder mit irgendwelcher anderer Blockierung belegt werden.

Die Bankarchive sind unverletzbar.

Vermögen, Forderungen und alle Transaktionen der Weltbank sind steuerfrei.

Vermögen und Guthaben der Bank sind von allen staatlichen Restriktionen, Kontrollen und dergleichen ausgenommen.

Offizielle Mitteilungen der Bank geniessen dieselbe Immunität wie offizielle Mitteilungen der Regierungen.

Über den rechtlichen Status, welchen die Weltbank in der Schweiz einnimmt, wurden die eidgenössischen Räte durch die Botschaft des Bundesrates vom 9. August 1951 über die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft einlässlich orientiert.

3. *Finanzielle Struktur der Weltbank*

Das auf 10 Milliarden Dollar begrenzte Kapital der Bank ist im Ausmasse von rund 9,1 Milliarden Dollar (ca. 39 Milliarden Fr.) von den 58 Mitgliedstaaten gezeichnet. Davon entfallen allein rund 3,2 Milliarden Dollar auf die Vereinigten Staaten und 1,3 Milliarden Dollar auf Grossbritannien. Die Kapitalbeteiligung jedes einzelnen Staates ist dreifach gegliedert:

- a. 2 Prozent jeder Beteiligung sind in Gold oder Dollar zur freien Verfügung der Bank zu erlegen;
- b. 18 Prozent jeder Beteiligung sind in Landeswährung zur Verfügung der Weltbank zu stellen;
- c. 80 Prozent jeder Beteiligung gelten als Haftungskapital für alle finanziellen Verpflichtungen der Bank.

Um den Wert der Kapitalbeteiligungen vor Schwankungen zu schützen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, im Falle von Abwertungen die Einzahlungen ihrer Kapitalbeteiligung entsprechend zu erhöhen. Das Haftungskapital kann von der Bank ganz oder teilweise abgerufen werden, sobald es zur Deckung der von der Bank eingegangenen Verpflichtungen benötigt wird. Die Haftung aller Mitglieder ist solidarisch.

Die Finanzquellen, welche der Bank für die Gewährung von Darlehen offen stehen, sind vierfach:

- a. 20 Prozent der Kapitalzeichnungen der Mitglieder,
- b. Emission von Anleihen,
- c. Abtretung von Fälligkeiten aus gewährten Darlehen,
- d. der Reingewinn.

Die Weltbank hat sich bis anhin sechsmal an den schweizerischen Kapitalmarkt gewendet und mit Erfolg Anleihen im Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken aufgenommen.

4. Tätigkeit der Weltbank

Die Bank ist ermächtigt, ihrer Aufgabe durch Gewährung oder Garantierung von Darlehen für produktive Zwecke nachzukommen. In der Regel dienen die ausgeliehenen Beträge zur Finanzierung von Kapitalgütern, die aus Mitgliedstaaten bezogen werden. Neben den Mitgliedstaaten kommt auch die Schweiz als Lieferant in Frage, welche als einziger Nicht-Mitgliedstaat Güter liefern kann, die aus Weltbankdarlehen bezahlt werden. Bis heute sind Warenlieferungen der Schweiz im Betrage von rund 150 Millionen Franken aus Darlehen der Weltbank finanziert worden, während feste Bestellungen für weitere rund 60 Millionen Franken in Ausführung sind.

In den unmittelbaren Nachkriegsjahren widmete sich die Bank vorwiegend dem Wiederaufbau europäischer Staaten; seit 1950 hat sie ihre Haupttätigkeit auf die Hilfe an unterentwickelte Gebiete verlagert. Die wirtschaftlichen Zweige, denen diese Hilfe vornehmlich zufliesst, sind Elektrizitätswirtschaft, Verkehr, Transportmittel, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und allgemeine Wirtschaftsprogramme. Die Gewährung von Darlehen ist im Einzelfall verhältnismässig strengen Kriterien unterworfen; sowohl die allgemeine Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik des betreffenden Landes wie auch die technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften des zu finanzierenden Projektes werden eingehend geprüft.

Darlehensnehmer können Staaten, staatliche Organisationen oder private Gesellschaften sein; in den Fällen, da ein Staat nicht direkt als Darlehensnehmer auftritt, hat er die Rückzahlung des Darlehens für ein auf seinem Territorium gelegenes Projekt zu verbürgen. Die Bank sorgt ferner durch regelmässige Kontrollen dafür, dass die Darlehen ausschliesslich für die festgelegten produktiven Zwecke verwendet werden, ohne Rücksicht auf politische oder andere nichtwirtschaftliche Überlegungen.

Bis Ende Juni 1956 hat die Bank 150 Darlehen von total 2,7 Milliarden Dollar an insgesamt 42 Staaten erteilt, wovon rund 110 Darlehen an 35 unterentwickelte Länder.

Neben Darlehen stellt die Bank den Mitgliedstaaten auch ihre Dienste für technische Hilfe, wirtschaftliche Beratung und Planung zur Verfügung.

III. Das Abkommen

Artikel 1: Dieser Artikel setzt den Darlehensbetrag auf 200 Millionen Schweizerfranken fest. Da die Vertragswährung auf Schweizerfranken lautet, übernimmt die Eidgenossenschaft als Gläubigerin kein Währungsrisiko. Dies kommt auch in Artikel 6 zum Ausdruck.

Artikel 2: Der Darlehensbetrag ist der Weltbank am 1. Januar 1957 auf einem Konto bei der Schweizerischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen. Die Worte «in freien Schweizerfranken» bedeuten, dass diese Franken nicht an irgendein bilaterales oder multilaterales Abkommen gebunden und grundsätzlich konvertibel sind. Immerhin ist ihre Verwendung nicht gänzlich frei, sondern unterliegt den in Artikel 7 festgelegten Einschränkungen.

Artikel 3: Die Weltbank hat auf dem jeweils ausstehenden Kapitalbetrag einen jährlichen Zins von $3\frac{3}{8}$ Prozent zu bezahlen. Bisher hat die Weltbank in der Schweiz öffentliche Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent mit Laufzeiten von 10 bis 20 Jahren aufgelegt. Inzwischen sind diese Emissionen jedoch etwas unter pari gesunken, so dass die Weltbank zurzeit nicht in der Lage wäre, auf dem hiesigen Märkte $3\frac{1}{2}$ prozentige Titel zu plazieren. Während der Verhandlungen ergaben 6- bis 7jährige Weltbankobligationen eine Rendite von rund 3,70 Prozent, so dass für das zur Diskussion stehende Bundesdarlehen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren ein Zinssatz von $3\frac{3}{8}$ Prozent angemessen erschien. Bei der Festlegung des Zinssusses waren auch die sich aus Artikel 7 ergebenden Verwendungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die vereinbarte Verzinsung ist höher als der Selbstkosten-Zinssuss der Anleihen des Bundes von gegenwärtig 3,09 Prozent, so dass die durch die Geldmarktpolitik bedingten Kosten mehr als gedeckt sind.

Artikel 4: Das Darlehen ist drei Jahre fest, d. h. bis 1. Januar 1960. Als dann ist es in sechs gleichen Jahresraten zurückzuzahlen; die letzte Rate ist nach acht Jahren am 1. Januar 1965 fällig. Die mittlere Laufzeit beträgt somit $5\frac{1}{2}$ Jahre, und die Anlage ist als kurz- bis mittelfristig zu bezeichnen. Obwohl die stillgelegten Mittel des Bundes grundsätzlich kurzfristig greifbar sein sollten, so lässt sich die hier vereinbarte, etwas längere Laufzeit im Hinblick auf die Höhe und die Verteilung der Reserven, wie auch die in nächster Zeit noch zu erwartenden Eingänge verantworten.

Der Artikel sieht sodann vor, dass die Fälligkeiten im gegenseitigen Einvernehmen um weitere sechs Jahre verlängert werden können, wobei die Bedingungen jeweils neu festzusetzen wären. Die Frage wird zu gegebener Zeit im Hinblick auf die herrschenden Verhältnisse zu entscheiden sein.

Artikel 5: In diesem Artikel behält sich die Weltbank, wie dies allgemein üblich ist, das Recht vor, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, nicht aber vor Ablauf von fünf Jahren. Gegebenenfalls bezahlt die Weltbank eine Prämie in der Höhe von $1\frac{1}{2}$, 1 bzw. $\frac{1}{2}$ Prozent, je nachdem die vorzeitige Rückzahlung mehr als zwei Jahre, mehr als ein Jahr bzw. weniger als ein Jahr vor Fälligkeit erfolgt.

Artikel 6: Die Weltbank verpflichtet sich, Zinsen und Kapitalrückzahlungen, wie auch allfällige in Artikel 5 vorgesehene Prämien in freien Schweizerfranken zu leisten, also ausserhalb irgendeines gebundenen Zahlungsverkehrs.

Artikel 7: Die in diesem Artikel in Aussicht genommenen Verwendungsbeschränkungen ergeben sich aus der schweizerischen Währungspolitik. Das Darlehen soll bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage den schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt nicht verflüssigen und nicht dazu beitragen, den schweizerischen Export zu fördern und die Konjunktur weiter nach oben zu beeinflussen. Obwohl das Abkommen drei Verwendungsmöglichkeiten vorsieht, soll der Darlehenserslös praktisch in vollem Umfang zum Kauf von USA-Dollars bei der Schweizerischen Nationalbank verwendet werden, während die Frankenbedürfnisse der Weltbank für die Bezahlung schweizerischer Waren und Dienstleistungen nach wie vor durch die Auflage von öffentlichen Anleihen auf dem schweizerischen Markt gedeckt werden sollen. Die Weltbank beabsichtigt nicht, ihre zukünftige Emissionstätigkeit in der Schweiz wegen dieses Darlehens einzuschränken, was sie auf unseren Wunsch hin mit Brief vom 17. September 1956 (vgl. Beilage) bestätigt hat.

Artikel 8: Schweizerfranken, die der Weltbank aus Transaktionen anfallen, die sie im Zusammenhang mit dem Darlehenserslös gemacht hat, stehen zu ihrer freien Verfügung. Immerhin erklärt sich die Weltbank im erwähnten Brief bereit, zu gegebener Zeit mit den schweizerischen Behörden über die Verwendbarkeit solcher Beträge einen Meinungsaustausch zu pflegen. Dies im Bestreben, unsere jeweilige Geldmarktpolitik nicht zu stören.

Artikel 9: Dieser Artikel sieht vor, wie in derartigen Fällen üblich, dass allfällige Streitigkeiten aus dem Abkommen einer internationalen Schiedsinstanz unterbreitet werden. Der Text deckt sich grundsätzlich mit demjenigen der Vereinbarung vom 29. Juni 1951 zwischen dem Bundesrat und der Weltbank über deren rechtliche Stellung in der Schweiz.

Artikel 10: Die Weltbank ist eine der Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen und hat die Rechtspersönlichkeit des Völkerrechtes. Als solche ist sie auch in unserem positiven Recht durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1951 (AS 1952, 137) anerkannt. Da der Vertrag mit einem Subjekt des Völkerrechtes abgeschlossen wird, erscheint es zweckmässig, ihn in die Form eines internationalen Abkommens zu kleiden, das vorgängig seiner Ratifikation gemäss Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte bedarf. Mit der Genehmigung wird der Bundesrat auch ermächtigt, gemäss Artikel 4 des Vertrages einer allfälligen Verlängerung zu-

zustimmen. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem Referendum gemäss Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung nicht, da der Entscheid über eine allfällige Verlängerung von sechs Jahren neuen Verhandlungen vorbehalten ist, eine Bindung der Schweiz auf mehr als 15 Jahre somit nicht besteht.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass dieses Darlehensgeschäft – das auch von der Nationalbank befürwortet wird – die Möglichkeit bietet, vom Markt aus den geschilderten Gründen ferngehaltene Bundesgelder mit allen wünschbaren Sicherheiten und angemessener Verzinsung anzulegen. Es trägt dazu bei, den dem Bund aus seiner Geldmarktpolitik entstehenden Zinsausfall von rund 15 Millionen Franken pro Jahr um rund 6,7 Millionen Franken zu vermindern. Darüber hinaus hat die Anlage den Vorzug, dass im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der Weltbank mit der binnenwirtschaftlichen Zielsetzung einer konjunkturgerechten Finanzpolitik ein schweizerischer Beitrag an Länder, die unter Kapitalmangel leiden, verbunden werden kann. Auch wenn vor der Transaktion keine direkte Exportförderung zu erwarten ist, so dürfte sich eine aufbauende Zusammenarbeit mit der Weltbank langfristig gesehen für unsere Aussenwirtschaft doch wertvoll auswirken.

* * *

Wir beehren uns, Ihnen vorzuschlagen, das vorliegende Abkommen durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Oktober 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des zwischen der Schweiz und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft abgeschlossenen Abkommens über die Gewährung eines Darlehens

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Oktober 1956,
beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 17. September 1956 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft abgeschlossene Abkommen über die Gewährung eines Darlehens von 200 Millionen Schweizerfranken wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft betreffend ein Darlehen von 200 Millionen Schweizerfranken an die erwähnte Bank

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und

die Internationale Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft,
in Erwägung

der schweizerischen Wirtschaftslage und der derzeitigen Liquidität der
Bundesfinanzen,

der Ziele der Bank

und des Wunsches der Vertragsparteien, den Wiederaufbau und die Ent-
wicklung von Ländern zu erleichtern, die an Kapitalmangel leiden,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (hiernach als Eidgenossenschaft be-
zeichnet) verpflichtet sich, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und
Förderung der Wirtschaft (hiernach als Bank bezeichnet) zu den in diesem Ab-
kommen festgelegten Bedingungen ein Darlehen im Betrage von 200 Millionen
(zweihundert Millionen) Schweizerfranken (hiernach als Darlehen bezeichnet)
zu gewähren.

Artikel 2

Der Darlehenserslös ist der Bank am 1. Januar 1957 in freien Schweizer-
franken auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Bank zu
eröffnendes Konto zur Verfügung zu stellen. Vorbehalten bleiben die Bestim-
mungen von Artikel 7.

Artikel 3

Die Bank verpflichtet sich, auf dem ausstehenden Kapitalbetrag einen jährlichen Zins von $3\frac{3}{8}$ Prozent (drei und drei Achtel Prozent) zu bezahlen. Dieser Zins ist jährlich am 1. Januar zahlbar, erstmals am 1. Januar 1958.

Artikel 4

Die Bank verpflichtet sich, das Darlehen in sechs gleichen Jahresraten zurückzuzahlen, die am 1. Januar der Jahre 1960 bis 1965 fällig werden.

Der Schweizerische Bundesrat und die Bank können indessen übereinkommen, die einzelnen Fälligkeiten ein- oder mehrmals für weitere sechs Jahre zu verlängern, wobei die Bedingungen für jede Verlängerung neu zu vereinbaren sind.

Artikel 5

Die Bank behält sich das Recht vor, am oder nach dem 1. Januar 1962 die in den Jahren 1963, 1964 und 1965 fälligen Raten ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Sie hat ihre Absicht dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement spätestens 90 Tage im voraus bekanntzugeben und die nachstehend aufgeführten Prämien zu bezahlen.

Jede Teilzahlung wird auf die letzte oder die letzten im Zeitpunkt der Rückzahlung noch nicht fälligen Raten oder Teile davon angerechnet, wobei die Bank folgende Prämien zu bezahlen hat:

- $1\frac{1}{2}$ % (ein und einhalb Prozent) auf Kapitalbeträgen, die mehr als zwei Jahre vor Fälligkeit zurückbezahlt werden,
- 1 % (ein Prozent) auf Kapitalbeträgen, die mehr als ein Jahr, jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor Fälligkeit zurückbezahlt werden,
- $\frac{1}{2}$ % (einhalb Prozent) auf Kapitalbeträgen, die ein Jahr vor Fälligkeit oder früher zurückbezahlt werden.

Artikel 6

Die Bank verpflichtet sich, die Zinsen und allfällige Prämien sowie Kapitalbeträge in freien Schweizerfranken zu bezahlen.

Artikel 7

Die Bank hat den Darlehenserslös für folgende Zwecke zu verwenden, es sei denn, der Schweizerische Bundesrat gebe sein Einverständnis zu einer anderweitigen Verwendung:

- (i) zum Ankauf von USA-Dollars bei der Schweizerischen Nationalbank;
- (ii) zur Überweisung von Schweizerfranken an die Darlehensnehmer der Bank oder in deren Auftrag für die Bezahlung schweizerischer Waren und Dienstleistungen;

- (iii) zum Ankauf von anderen Währungen als USA-Dollars bei der Schweizerischen Nationalbank, unter Vorbehalt der Zustimmung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes im Einzelfall.

Artikel 8

Die Bank kann über Schweizerfrankenbeträge unbeschränkt verfügen, soweit ihr diese aus Darlehen (sei es als Zinsen oder Rückzahlungen, sei es als Kostenvergütungen oder aus Abtretungen von Forderungen) anfallen, welche mit Mitteln gewährt wurden, die sie auf Grund dieses Abkommens erhalten hat.

Artikel 9

Alle zwischen der Eidgenossenschaft und der Bank entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder aller zusätzlicher Abmachungen, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet; der erste dieser Schiedsrichter wird vom Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der Bank und der Vorsitzende im gemeinsamen Einvernehmen durch die Vertragsparteien, oder, sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Artikel 10

Das vorliegende Abkommen wird namens der Eidgenossenschaft unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Es tritt am Tage der Ratifikation durch den Schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Erstellt in Bern, am 17. September 1956, in je zweifacher Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text verbindlich ist.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) Dr. H. Streuli
Bundesrat

Für die Internationale Bank für
Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft:

(gez.) Henry W. Riley
Direktor der Finanzabteilung

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Bern, den 17. September 1956

Herrn Dr. H. Streuli
Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanz- und Zolldepartementes
Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ich nehme Bezug auf das heute abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft und beehre mich, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Sie haben den Wunsch geäußert, dass die Bank den Bedarf an Schweizerfranken, welche für ihre Darlehensnehmer bestimmt sind, in grösstmöglichem Ausmasse durch die Auflage von öffentlichen Anleihen auf dem schweizerischen Markte deckt. Ohne Präjudiz hinsichtlich der der Bank gemäss Artikel 7 (ii) des heute abgeschlossenen Abkommens eingeräumten Rechte ist die Bank bereit, diesen Wunsch wohlwollend zu erwägen. Sie hat nicht die Absicht, ihre zukünftige Emissionstätigkeit auf dem schweizerischen Markte infolge des vorliegenden Darlehens einzuschränken.

Ferner ist die Bank, ebenfalls ohne Präjudiz hinsichtlich der der Bank gemäss Artikel 8 des Abkommens eingeräumten Rechte, bereit, mit den Schweizerischen Behörden einen Meinungsaustausch zu pflegen mit Bezug auf die Verwendung der in diesem Artikel erwähnten Mittel; dies im Bestreben, der jeweiligen Geldmarktpolitik der Schweizerischen Regierung Rechnung zu tragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für die Internationale Bank für
Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft:

(gez.) *Henry W. Riley*

Direktor der Finanzabteilung
